

## Arbeitsgruppe

### Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffektes

---

#### *Jahresbericht der Unterarbeitsgruppe 4 (UAG 4)*

## Projektbasierte Mechanismen

Stand: Dezember 2006

#### Teilnehmer der Unterarbeitsgruppe 4 der AGE

Vorsitzender: Dr. Roland Geres (für Vodafone Group Services)

Sekretariat: Karoline Rogge (bis April 2006) / Sünje Callsen (ab April 2006)

Hans-Georg Adam (RWE Power AG), Malin Ahlberg (UBA/DEHSt), Klaus Baumann (RWE Power AG), Dietrich Borst (Steinbeis), Sünje Callsen (AGE-Sekretariat), Thomas Forth (BMU), Thomas Firsch (BMW), Roland Geres (Vodafone Pilotentwicklung), Frank Hofmann (BMZ), Klaus-Robert Kabelitz (E.ON Ruhrgas AG), Michael Müller (MVEL), Burkhard Römmelt (MVEL), Julia Rüscher (BMU), Ulrich Sawetzki (Deutz Power Systems, ab März 2006) Uwe Schröder-Selbach (BMW), Thomas Schütz (DEHSt), Heinrich Steimann (RAG, ab März 2006), Martin Treder (Entsorgung Dortmund), Roland Vogel (Steag-Saarenergie), Jutta Volmer (KfW), Anja Wucke (GTZ), Felix Württenberger (EnBW)

**Hinweis:**

Der Jahresbericht der UAG 4 sowie dessen Anhänge zeigen die Spannweite der geführten Diskussionen. Nicht alle UAG 4-Teilnehmer stimmen immer allen genannten Positionen zu.

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Übersicht.....  | 1 |
| 2. Vorschläge zum EU-Review-Prozess.....                 | 3 |
| 3. Berücksichtigung von CDM und JI im NAP II.....        | 3 |
| 4. Novellierung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes .....   | 4 |
| 5. Weitere Themen.....                                   | 5 |
| Anhang 1: Positionspapier EU-Review .....                | I |
| Anhang 2: Vorschläge zur Novellierung des ProMechG ..... | i |

### 1. Übersicht

In 2006 lag ein erster Schwerpunkt der Beratungen der UAG 4 auf der Erarbeitung von Vorschlägen zum Review der EU-Richtlinie: Im März dieses Jahres wurde hierzu ein Positionspapier erstellt (siehe Anhang 1). In diesem Papier wurden sowohl die Themen aufgegriffen, die bereits auf der Agenda des EU-Review-Prozesses standen als auch weitere Punkte, die aus Sicht der UAG 4 in diesem Kontext diskutiert werden sollten, aufgenommen. Die Rolle von JI und CDM im deutschen NAP 2008-12 sowie die Herleitung der geforderten Mengenbegrenzung für die Nutzung von CERs und ERUs durch den dem TEHG unterliegenden Anlagenbetreiber waren nicht Inhalt des EU-Review-Positionspapiers. Hierzu wurden im ersten Quartal 2006 auf der Grundlage von bestehenden Papieren innerhalb der UAG 4 Diskussionen geführt und eine direkte Empfehlung an die anwesenden Vertreter der Regierung abgegeben, die aus Sicht der UAG 4 im NAP 2 Rechnung getragen wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der UAG 4 in 2006 war die Novellierung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (ProMechG). Hierzu wurde ebenfalls ein Positionspapier erarbeitet (siehe Anhang 2).

Darüber hinaus wurden aktuelle Themen in Verbindung mit den projektbasierten Kyoto-Mechanismen diskutiert, unter anderem das Problem der Doppelzählungen und weitere Punkte, die zum Teil bereits in das EU-Review-Positionspapier eingeflossen sind. Hierzu zählen z.B. die potenzielle Auffanglösungen bei Nicht-Funktionsfähigkeit des ITL und die Einbindung von Nationalen Ausgleichsprojekten in den klimapolitischen Instrumentenmix.

Zusätzlich erhielten die Teilnehmer der UAG 4 von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig Informationen zu aktuellen Entwicklungen auf nationaler und/oder internationaler Ebene. Zusätzlich ermöglichten kontinuierliche Berichte der DEHSt, z.B. über die aktuelle Antragssituation von JI und CDM-Projekten, Einblicke in die Umsetzung der projektbasierten Mechanismen in Deutschland. Zu diesen Themen fanden jeweils im Bedarfsfall Diskussionen statt.

Die Sitzungen der UAG 4 fanden zweimonatlich statt: in der Beratungsphase von Januar bis Dezember 2006 tagte die UAG 4 als Ganzes sechs Mal (Januar, März, Mai, September, Oktober, Dezember). In den am darauf folgenden Tag stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgruppe Emissionshandel wurden Inhalte und Ergebnisse der UAG 4-Sitzungen in Kurzform im Plenum präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Folgende Themenkomplexe waren also Gegenstand der Diskussionen innerhalb der UAG 4 in 2006 und werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes zusammengefasst:

- Vorschläge zum EU-Review-Prozess
- Berücksichtigung CDM und JI im NAP II
- Novellierung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes
- Weitere Themen

An dieser Stelle möchte sich die UAG 4 herzlich bei Vattenfall, der RAG und der RWE für die Bereitstellung der Tagungsräume bedanken.

## 2. Vorschläge zum EU-Review-Prozess

In der UAG 4 Sitzung im Januar 2006 mündeten die im November 2005 bereits initiierten Diskussionen zum EU-Reviews i.V.m. den projektbasierten Mechanismen in der Erstellung eines Positionspapiers „Vorschläge zum EU-Review der Emissionshandelsrichtlinie“. In diesem Positionspapier (März 2006) wurden folgende Elemente diskutiert und bewertet:

- Zulassung von Assigned Amount Units (AAUs) als Erfüllungsinstrument
- Zulassung von Gutschriften aus Senkenprojekten
- Zulassung von Gutschriften aus so genannten "Unilateralen Projekten"
- Zulassung Nationaler Ausgleichsprojekte ("Domestic Offset Projects")
- Auffanglösung für den Fall verzögerter Funktionsfähigkeit des ITL
- Capacity Building und Nachhaltigkeitskriterien.

Zu den Diskussionsinhalten und Ergebnissen wird auf den Anhang 1 verwiesen.

Es wurde über das im Anhang 1 enthaltene Dokument hinaus eine englischsprachige Version erarbeitet (an dieser Stelle Dank an RWE für die Unterstützung bei der Übersetzung) und sowohl der AGE als auch anderen Interessierten zur Verfügung gestellt.

## 3. Berücksichtigung von CDM und JI im NAP II

Bei diesem Themenkomplex handelt es sich ebenfalls um eine Fortführung der in 2005 diskutierten Themen. Im Rahmen der März-Sitzung der UAG 4 fand eine Diskussion zur Mengenbegrenzung von JI/CDM-Emissionsgutschriften im Rahmen des NAP II statt, die hier kurz näher erläutert wird. Einigkeit bestand innerhalb der UAG 4 zu folgenden Punkten zur Festlegung einer Mengenbegrenzung:

- Eine prozentuale Begrenzung auf Anlagenebene aufgrund des EU-Rechts ist notwendig
- Anknüpfungspunkt sollte im Interesse der Handlungssicherheit und Flexibilität verpflichteter Unternehmen jeweils die Zuteilungsmenge einer einzelnen Anlagen sein (nicht: Gesamtheit der Anlagen),
- Bezug sollte genommen werden auf die Zuteilung für die Periode 2008-12 (nicht: ein einzelnes Jahr)

- Die Einhaltung der Supplémentarity-Anforderungen ist insbesondere je nach Ausgestaltung und Umfang nationaler Ankaufprogramme mit der von EU-KOM vorgeschlagenen 6 / 8%-Grenze und dem dahinterliegenden sehr einfachen Berechnungsverfahren zu deren Herleitung nicht unbedingt gewährleistet.

In Bezug auf die mögliche Festlegung einer Mengenbegrenzung von JI- und CDM-Emissionsgutschriften im Deutschen NAP II wurde detaillierter darüber diskutiert, wie eine „bessere“ Berechnungsmethode aussehen könnte, um eine Mengenbegrenzung zu setzen, die auch den deutschen Besonderheiten gerecht wird. Im Fokus stand demnach weniger die Festlegung einer konkreten Prozentangabe, sondern vielmehr die Frage, wie ein Verfahren zur Bestimmung aussehen könnte.

Grundsätzlich bildete sich innerhalb der UAG 4 die Meinung, dass im Deutschen NAP II eine Mengenbegrenzung von 8% + x unter Berücksichtigung folgender Faktoren gerechtfertigt wäre: Fehlen nationaler Zukaufprogramme, hohe Minderungsleistung, ein hoher Anteil des EH-Sektors und steigende Wachstumsprognosen.

Insgesamt wurde die Mengenbegrenzung des NAP-Entwurfs auf der UAG 4-Sitzung im Mai begrüßt, das Thema danach nicht weiter diskutiert.

#### **4. Novellierung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes**

In den Sitzungen ab September diesen Jahres konzentrierten sich die Arbeiten der UAG 4 auf die Novellierung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (ProMechG).

Folgende Punkte wurden hierzu in der im UAG 4 behandelt:

- Umsetzungsbedarf aus dem NAP 2008-2012
- Verfahrensfragen zur Genehmigung von Projekten in Deutschland
- Genehmigung von Senkenprojekten, Zulassung von Gutschriften aus Senkenprojekten
- Zulassung Nationaler Ausgleichsprojekte ("Domestic Offset Projects")
- Auffanglösung für den Fall verzögerter Funktionsfähigkeit des ITL und für den Fall verzögerter Teilnahmeberechtigung (eligibility) Deutschlands Anfang 2008.

Ein entsprechendes Positionspapier, welches die Diskussionen und Ergebnisse zusammenfasst, ist als Anhang 2 in diesem Bericht enthalten.

## 5. Weitere Themen

### 1. CCS in den Projektbasierten Mechanismen

In der UAG 4-Sitzung im Mai wurde erstmals im Rahmen einer Berichterstattung über einen Carbon Capture and Storage (CCS)-Workshop dieser Themenkomplex angerissen. Da einige Berührungspunkte zwischen CCS und den projektbasierten Mechanismen und dem EU-EHS bestehen, wurde die Thematik im IV. Quartal wieder aufgenommen und wird auch im kommenden Jahr eine Rolle spielen.

### 2. Vortrag zu Nationalen Ausgleichprojekten in Frankreich

In der März-Sitzung der UAG 4 wurde das Thema „Nationale Ausgleichprojekte“ im Rahmen eines Vortrages von Caisses Des Depots diskutiert und dabei die Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich erörtert. Schwerpunkt der Diskussionen lag auf den Voraussetzungen für eine „Cross-JI“ Lösung (Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Projekten) und/oder ein MoU zwischen Frankreich und Deutschland mit dem Ziel der JI First Track-Fähigkeit.

Hamburg/Berlin/München, den 24. November 2006

Sünje Callsen und Roland Geres

## Positionspapier der Unterarbeitsgruppe 4 der AGE



# Vorschläge zum EU-Review der EU-Emissionshandelsrichtlinie

Berlin, den 6. März 2006

### Inhaltsübersicht

|   |      |
|---|------|
| 1. Einführung und Vorbemerkungen .....                                | I    |
| 2. Zusammenfassende Empfehlungen .....                                | II   |
| 3. Berücksichtigung von AAUs .....                                    | V    |
| 4. Einbeziehung von Gutschriften aus Senkenprojekten.....             | VIII |
| 5. Zulässigkeit von Nationalen Ausgleichsprojekten .....              | XIV  |
| 6. Behandlung von unilateralen CDM-Projekten .....                    | XVI  |
| 7. Auffanglösung für das Independent Transaction Log (ITL) .....      | XIX  |
| 8. Bedarf an zusätzlichen Projektkriterien und Capacity Building..... | XXII |
| Anhang.....   | XXIV |



## 1. Einführung und Vorbemerkungen

Das vorliegende Positionspapier der UAG 4 gibt zusammenfassend die Ergebnisse der Arbeiten der UAG 4 von November 2005 bis Februar 2006 wieder. Gegenstand des Papiers sind Vorschläge, die in den EU-Review-Prozess zur Emissionshandelsrichtlinie eingebracht werden sollen. Es werden Themen behandelt und Vorschläge entwickelt, die

- bereits auf der Agenda des EU-Review-Prozesses stehen oder
- aus Sicht der UAG 4 in diesem Kontext diskutiert werden sollten.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf Gesichtspunkten, zu denen regulatorisches Handeln auf EU-Ebene notwendig oder sinnvoll erscheint. Die Themen wurden zum Großteil selbst identifiziert, zum Teil auch aus der AGE oder von außen an die UAG 4 herangetragen. Die UAG 4 erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Zusammenstellung, weder bezüglich der Themendefinition noch innerhalb der Diskussion zu den jeweiligen Themen.

Im Papier werden folgende Themen behandelt:

- Zulassung von Assigned Amount Units (AAUs) als Erfüllungsinstrument
- Zulassung von Gutschriften aus Senkenprojekten
- Zulassung von Gutschriften aus sogenannten "Unilateralen Projekten"
- Zulassung Nationaler Ausgleichsprojekte ("Domestic Offset Projects")
- Auffanglösung für den Fall verzögerter Funktionsfähigkeit des Independent Transaction Log (ITL)
- Capacity Building und Nachhaltigkeitskriterien

Weitere Gesichtspunkte, die für die Nutzung der flexiblen Instrumente des Kyoto-Protokolls und deren Verknüpfung mit der weiteren Umsetzung und Ausgestaltung des Emissionshandels auf nationaler Ebene von besonderer Bedeutung sind, insbesondere

- die Rolle von JI und CDM im deutschen NAP 2008-12 und
- die Herleitung der geforderten Mengenbegrenzung für die Nutzung von CERs und ERUs durch den dem TEHG unterliegenden Anlagenbetreiber, sind Gegenstand weiterer Beratungen der UAG 4 und werden gesondert vorgestellt.

## 2. Zusammenfassende Empfehlungen

Die UAG 4 empfiehlt für den EU-Review, die Aspekte

- der Einbeziehung von AAUs, Senkengutschriften und Gutschriften aus Nationalen Projekten in den EU EHS, sowie
- die Behandlung von unilateralen CDM-Projekten,
- die Definition einer Auffanglösung für das ITL und
- die Diskussion zu Capacity Building und Nachhaltigkeitskriterien

wie folgt zu berücksichtigen.

### **Einbeziehung von AAUs**

In einer ersten Bewertung scheinen mit Blick insbesondere auf die EU-Mitgliedsstaaten insgesamt die Vorteile einer Zulassung von AAUs in den EU EHS zu überwiegen; der Regulierungsbedarf sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten erscheint als überschaubar. Daher sollten AAUs aus Mitgliedsstaaten der EU ab 2008 mit Hilfe einer Registrierung direkt (= direkt anerkannte Unit) oder indirekt (= Recht der Mitgliedsstaaten, erhaltene AAUs in EUAs umzutauschen) als Erfüllungsinstrument zugelassen werden und einer jeweils geltenden Mengenbegrenzung/-beobachtung ebenso unterliegen wie CERs und ERUs. Der Kreis kann und sollte sich erweitern, sofern AAUs aus GIS außerhalb der EU hinzugezogen werden, sobald für solche GIS Qualitätskriterien gelten. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass GIS grundsätzlich auch über "gebündeltes JI" (analog "Programme" im CDM) möglich erscheinen. Ferner gilt dies für den Fall, dass AAUs aus Nicht-EU-Staaten als Mittel zur Verbindung des EU EHS mit anderen Handelssystemen genutzt werden sollen.

### **Einbeziehung von Gutschriften aus Senkenprojekten**

Die UAG 4 spricht sich für die Einbeziehung von Senkengutschriften in den EU EHS aus, wobei – mit der Ausnahme von Kleinprojekten – Qualitätsstandards erfüllt werden sollten (CCBA). Senkengutschriften aus JI-Projekten können ohne weiteres in den EU EHS integriert werden. Die Einbeziehung von Senkengutschriften aus AR-CDM (tCERs/ICERs) sollte analog zur Behandlung von ERUs und CERs erfolgen. Ist dies zeitlich nicht möglich, dann sollten die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ihren Gestaltungsspielraum nutzen dürfen. Bezüglich der Absicherung der mit temporären Gutschriften verbundenen Liabilities

(Ersatzpflicht für tCERs und ICERs sowie Ausfallrisiko bei ICERs) sind verschiedene Lösungsvarianten denkbar.

### **Zulässigkeit von Nationalen Ausgleichsprojekten**

Die UAG 4 befürwortet nach wie vor die Zulassung sogenannter Nationaler Ausgleichsprojekte ("Domestic Offset Projects") und deren direkte Verbindung mit dem EU EHS. Die Vorteile von Nationalen Ausgleichsprojekten überwiegen insbesondere dann, wenn für die Genehmigung solcher Projekte die gleichen Kriterien und Verfahren gelten wie für die Genehmigung von JI-Projekten im betreffenden Staat, da dann auch der spezifische regulatorische Aufwand als gering eingeschätzt wird. Für eine direkte Verknüpfung stehen zwei Handlungsoptionen zur Verfügung, nämlich die Ausgabe einer eigenständigen Unit (analog ERUs) oder die Ermächtigung für die Mitgliedsstaaten, Projektträgern EUAs auszugeben. Für beide Optionen wäre eine Änderung der Richtlinie erforderlich. Dies gilt auch für die dritte Option, für solche Projekte AAUs auszugeben, jedenfalls dann, wenn diese als direktes Erfüllungsinstrument im EU EHS fungieren sollen. Unabhängig davon können auf der Basis des derzeitigen Standes, also ohne Änderung der Richtlinie, als nationales Instrument AAUs ausgegeben werden, die dann aber nicht im EU EHS eingesetzt werden können.

### **Zulässigkeit von Gutschriften aus unilateralen CDM-Projekten**

Die gegenwärtige, vom CDM Executive Board (EB) geprägte Praxis, durch die unilateral entwickelte und registrierte Projekte über eine Registrierung des/der ausländischen Projektbeteiligten vor Ausgabe der CERs möglich sind, sollte ausdrücklich anerkannt werden. D.h., die Begriffsdefinition der Linking Directive, aus der sich ein Verbot von Gutschriften aus unilateralen Projekten ergibt, sollte aufgrund der gegenwärtigen Praxis und Entwicklungen und der Tatsache, dass die Qualitätssicherung der Projekte durch das Genehmigungsverfahren beim EB (für JI beim SC) erfolgt, entsprechend verändert werden.

### **Auffanglösung für das Independent Transaction Log (ITL)**

Für den Fall, dass das ITL nicht ab April 2007 voll funktionsfähig ist, hat die UAG 4 verschiedene Alternativen für eine Auffanglösung und deren praktischer Umsetzung diskutiert und schlägt folgendes Vorgehen vor: Bis zum Funktionieren des ITL werden alle bis zum 31.03.08 auf dem CDM EB-Konto verbuchten CERs, die für vor 2008 erzielte Emissionsreduktionen ausgestellt wurden, für die erste Verpflichtungsperiode vorläufig und unter Vorbehalt als emissionsmindernde Maßnahme anerkannt. Existenz und Verfügungsberechtigung durch die Nachweis führende Partei könnte mit einem

entsprechenden Auszug des CDM EB-Kontos des Antragstellers belegt werden. Ist das ITL zu einem späteren Zeitpunkt funktionstüchtig und können die erworbenen CERs vom CDM EB-Konto auf das DEHSt-Konto des Antragstellers transferiert werden, hebt die DEHSt den Vorbehalt zum Nachweis ausreichender Emissionsberechtigungen auf. Die UAG 4 präferiert, diese Lösung aus Wettbewerbsgründen auf EU-Ebene zu verankern. Sollte dies nicht möglich sein, kann aus Sicht der UAG 4 die hier skizzierte Lösung auch national umgesetzt werden, da sie der Intention der Ergänzungsrichtlinie (nämlich: Nutzung von CERs auch in der ersten Handelsperiode 2005-07) entspricht und sogar notwendig werden könnte.

#### **Bedarf an zusätzlichen Projektkriterien und Capacity Building**

Die UAG 4 sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Bedarf an zusätzlichen Projektkriterien, da zunächst der tatsächliche Vollzug der vorhandenen Nachhaltigkeitskriterien beobachtet werden sollte. Ebenso gibt es nach Auffassung der UAG 4 zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf bezüglich der Capacity Building Aktivitäten der EU, da zunächst der erste diesbezügliche Bericht im Juni 2006 abgewartet werden sollte.

### 3. Berücksichtigung von AAUs

#### Hintergrund

Das Kyoto-Protokoll sieht den Transfer von AAUs nur zwischen Staaten vor. Dennoch existieren Überlegungen und Diskussionen, AAUs auch direkt für Emittenten im EU EHS als Erfüllungsinstrument nutzbar zu machen. Diese speisen sich im Wesentlichen aus zwei konkret beobachtbaren bzw. diskutierten Varianten im Zusammenhang mit JI und JI-Gastländern:

- "Early JI": Zusagen von Gastländern im Zusammenhang mit von diesen genehmigten JI-Projekten. Werden diese vor 2008 implementiert, erhalten Projektträger Zusagen zur Übertragung von AAUs aus den jeweiligen Staaten in Höhe der erzielten Emissionsminderungen vor 2008, die ab 2008 erfolgen.
- "Green Investment Schemes" (GIS): Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Bündelung einzelner Emissionsreduktionsmaßnahmen in so genannten GIS wird als eine Möglichkeit der Transfer von AAUs zugunsten der Investoren in solchen GIS gesehen. Nur in diesem Zusammenhang werden hier GIS indirekt betrachtet, als solche sind sie nicht Gegenstand dieses Papiers. Dies auch und v. a. deshalb, weil für GIS aus Sicht der UAG 4 auch andere Umsetzungsvarianten möglich sind, z. B. die Ausgabe von ERUs über (gebündelte) JI-Projekte, sei es im First oder im Second Track.

Den genannten Fällen ist gemeinsam, dass so erhaltene AAUs im EU-Emissionshandel derzeit nicht einsetzbar wären, jedenfalls nicht direkt<sup>1</sup>. Dies wird aber erforderlich sein, wenn auch direkte privatwirtschaftliche Initiativen von Anlagenbetreibern in den genannten Fällen (v. a. GIS) gewünscht sind, sei es allein oder im Rahmen von Public-Private-Partnerships oder von Fonds.

#### Pro und Contra der Zulassung

Für eine Zulassung spricht:

- Weitere Erhöhung der Flexibilität und Liquidität des Emissionshandelsmarktes
- Anreizwirkung für JI-Host Countries wird verstärkt, die Voraussetzungen für den Transfer von AAUs zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen. Dies hat dann auch positive Querbezüge zugunsten JI First Track

---

<sup>1</sup> Das schließt Swap-Transaktionen, z.B. über Finanzdienstleister, nicht aus.

## Anhang 1: Positionspapier EU-Review

- Anreizwirkung für beschleunigte Realisierung von Emissionsminderungen
- Anreiz und Möglichkeit für Host Countries, Emissionsminderungsprogramme unter direkter staatlicher Kontrolle zu definieren und umzusetzen (z.B. Kraftwerkserneuerungsprogramme, Markteinführung erneuerbarer Energien)
- Erweiterter Handlungsspielraum für Public Private Partnerships
- Weiteres Signal zur Öffnung des EU-Systems nach außen
- Möglichkeit, auch eine Verbindung mit Emissionshandelssystemen in Nicht-EU-Staaten herzustellen (Bsp.: japanisches Unternehmen gibt in Japan für eine verkaufte Menge AAUs nach Europa eine dortige Einheit ab, Japan transferiert dafür die AAUs – und vice versa) – also Anreiz für Annex-I-Staaten, Handelssysteme einzuführen und mit der EU zu verbinden
- Stärkung des Kyoto-Systems generell. Sofern GIS als besonders elegant empfunden werden (z.B. wegen niedrigerer Transaktionskosten) darüber hinaus auch Anreiz für bisher nicht verpflichtete Staaten, Verpflichtungen zu übernehmen
- Zulassung von AAUs ermöglicht zugleich eine denkbare Umsetzungsvariante für nationale Ausgleichsprojekte innerhalb der EU, ohne eigenständige Einheit definieren zu müssen

Gegen eine Zulassung spricht:

- Problematik des möglichen direkten Zugangs von "Hot Air" und daraus möglicherweise auch resultierende Verunsicherung im EU EHS, jedenfalls solange Qualitätsmerkmale von GIS noch nicht definiert sind. Diese Bedenken existieren grundsätzlich nicht, sofern die AAUs aus Mitgliedsstaaten der EU stammen.
- Gefahr eines "Crowding Out" zu Lasten von CDM und JI bei ungehemmten Zugang. Die Konkurrenzwahrnehmung zu CDM in Entwicklungs- und Schwellenländern kann im internationalen Prozess problematisch sein.
- Keine Kontrolle durch Supervisory Committee (gilt aber auch für JI First Track)
- Weitere Einheit im EU-System (analog ERUs, CERs)
  - Regulierungsaufwand, Registrierungsbedarf
  - Bei Beibehaltung einer Mengengrenzung für CERs und ERUs müsste diese auch auf AAUs angewendet werden, was zur Konkurrenz zwischen diesen Einheiten führen würde (sofern dies als Nachteil bewertet wird).

### **Möglichkeiten der Umsetzung**

Grundsätzlich existieren aus Sicht der UAG 4 zwei Möglichkeiten:

- Möglichkeit A: AAUs werden direkt als Erfüllungsinstrument zugelassen
- Möglichkeit B: Mitgliedsstaaten können für Unternehmen AAUs in EUAs tauschen

Bei Möglichkeit A wären analoge Regelungen wie für ERUs und CERs nötig – mehr aber auch nicht. Allerdings wäre hierfür eine Ergänzung der Handelsrichtlinie notwendig.

Möglichkeit B ist wie folgt gedacht: Die MS erhalten das Recht, Anlagenbetreibern zusätzliche EUAs zuzuteilen, sofern ihnen diese AAUs in gleicher Menge zur Verfügung stellen. Möglichkeit B sieht also einen echten Umtausch durch Mitgliedsstaaten vor. Auch hierzu ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist.

### **Fazit und Empfehlung**

In einer Bewertung der oben genannten wichtigsten Vor- und Nachteile stehen sich derzeit insbesondere die konkurrierenden Ziele der möglichst hohen Liquidität auf der einen und der Gefahr des direkten "Hot-Air-Zugangs" gegenüber. Dies spricht dafür, die Frage der Nutzung von AAUs als direktes Erfüllungsinstrument im EU EHS schrittweise anzugehen.

Da mit Blick insbesondere auf die EU-Mitgliedsstaaten insgesamt die Vorteile einer Zulassung von AAUs im EU EHS aus Sicht der UAG 4 überwiegen, auch weil der Regulierungsbedarf sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten sehr überschaubar erscheint, könnte hier ein geeigneter Startpunkt liegen.

Also:

- AAUs aus Mitgliedsstaaten der EU
- sollten ab 2008
- mit Hilfe einer Registrierung
- direkt oder indirekt als Erfüllungsinstrument zugelassen werden und
- einer jeweils geltenden Mengenbegrenzung/-beobachtung ebenso unterliegen wie CERs und ERUs

Der Kreis kann und sollte sich erweitern, sofern

- AAUs aus GIS außerhalb der EU hinzugezogen werden, sobald für solche GIS Qualitätskriterien gelten, wobei hier nochmals darauf hingewiesen wird, dass GIS grundsätzlich auch über "gebündeltes JI" (analog "Programme" im CDM) möglich erscheinen;
- AAUs aus Nicht-EU-Staaten als Mittel zur Verbindung des EU EHS mit anderen Handelssystemen genutzt werden sollen.

#### **4. Einbeziehung von Gutschriften aus Senkenprojekten**

##### **Hintergrund**

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es nicht möglich, die mit AR-CDM generierten temporären Gutschriften (tCERs und ICERs) im EU-Emissionshandel anzurechnen.<sup>2</sup> Im Rahmen des zum 30. Juni 2006 anstehenden EU-Reviews hat sich die UAG 4 mit der Anerkennung von Gutschriften aus Landnutzungs-, Landnutzungsänderungs- und Forstwirtschaftsprojekten (LULUCF) im EU ETS auseinander gesetzt.

##### **Vor- und Nachteile von AR-CDM und Einbeziehung in EU ETS**

Auf- und Wiederaufforstungsprojekte in Entwicklungsländern (AR-CDM) bringen folgende Vorteile mit sich:

- Kosten-effiziente Option zur Bekämpfung des Klimawandels
- Einbeziehung der Key Player (Landnutzer, Entwicklungsländer, China/Brasilien/Indien, USA/Russland)
- In besonderem Maße Beitrag zu Armutsbekämpfung (Afrika und Least Developed Countries) und Umweltschutz (Biodiversität, Schutzfunktionen)
- Betrifft Themen aller Rio-Konventionen
- Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

Darüber hinaus hat die Einbeziehung von AR-CDM-Gutschriften in den EU EHS folgende Vorteile:

---

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für Gutschriften aus JI im Bereich LULUCF (siehe Artikel 11a Abs. 3 (b) Linking Directive). Darüber hinaus lässt das ProMechG gegenwärtig nicht zu, dass in Deutschland Senkenprojekte genehmigt werden können.



- Bei Einbezug in EU EHS preisdämpfende Wirkung durch zusätzliches Angebot von Gutschriften und Erhöhung der Flexibilität
- Bei frühem Einbezug in EU EHS können Erfahrungen für die Zeit nach 2012 gewonnen werden und sich die EU aktiv in die zukünftige Ausgestaltung von LULUCF-Projekten einbringen (zusätzlich zu bisherigen wichtigen Playern).

Neben den für reguläre CDM-Projekte typischen Projektrisiken und Nachteilen, sind Senkenprojekte und die Zulassung von tCERs und ICERs im EU EHS mit folgenden spezifischen Nachteilen verbunden:<sup>3</sup>

- Bei Zulassung in Deutschland: Erhöhte Komplexität und damit erhöhter Verwaltungsaufwand, z.B. bei Registerführung
- Bei Zulassung in Deutschland, sowie Einbezug in EU EHS: Erhöhtes Risiko (Ausfallrisiko) und damit verbundener Verwaltungsaufwand und Kosten
- Bei Zulassung in Deutschland, sowie Einbezug in EU EHS: Ersatzbedarf und damit verbundener Verwaltungsaufwand und Kosten.

### Einbezug von tCERs und ICERs in EU ETS

Grundsätzlich sind drei verschiedene Varianten denkbar, die die Einbeziehung von tCERs und ICERs aus AR-CDM in den EU ETS ermöglichen:

1. **Direkte Anerkennung tCERs/ICERs (analog zu CERs und ERUs):** Damit tCERs und ICERs analog zu CERs und ERUs zur Erfüllung der Verpflichtung der emissionshandelspflichtigen Anlagenbetreiber anerkannt werden, muss (a) auf europäischer Ebene die Emissionshandelsrichtlinie geändert werden (Anerkennung von tCERs/ICERs), und (b) auf deutscher Ebene das TEHG (Anerkennung von tCERs/ICERs) und möglichst auch das ProMechG (deutsche Genehmigung von Senkenprojekten) revidiert werden. Zeitliche Restriktionen lassen diese Lösung frühestens ab der zweiten Handelsperiode (2008-2012) oder in deren Verlauf realisierbar erscheinen.
2. **Indirekte Anerkennung von tCERs/ICERs durch Eintausch mit EUAs aus NAP-Sonderkonto:** Deutschland könnte emissionshandelspflichtigen Anlagenbetreibern auf Wunsch deren tCERs/ICERs in EUAs umtauschen. Dabei können diese EUAs aus einem NAP-Sonderkonto stammen, das auf das Budget des EHS-Sektors aufgeschlagen wird

---

<sup>3</sup> „...Probleme der fehlenden Dauerhaftigkeit, der Zusätzlichkeit, der Verlagerungseffekte, der Unsicherheiten und der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme...“ (Grund 9 Linking Directive)

(„on top“). Damit ein derartiges NAP-Detail genehmigt werden kann, muss (a) auf europäischer Ebene die Emissionshandelsrichtlinie geändert werden (Zulässigkeit von Gutschriften aus Senkenprojekten), und (b) auf deutscher Ebene das TEHG (Aufnahme von Umtausch tCERs/ICERs gegen EUAs) und möglichst auch das ProMechG (deutsche Genehmigung von Senkenprojekten) revidiert werden, sowie das ZuG 2012 entsprechende Passagen enthalten (Aufnahme von Umtausch tCERs/ICERs gegen EUAs, Einrichtung eines NAP-Sonderkontos). Aufgrund von zeitlichen Restriktionen für die Abgabe und Genehmigung des NAP 2008-12 (Ende Juni bzw. Dezember 2006) und der bis dahin vermutlich noch ausstehenden Revision der Emissionshandelsrichtlinie ist diese Lösung vermutlich erst ab der dritten Handelsperiode (2013-2017) realisierbar.

3. **Lösung außerhalb des EU ETS: Umtausch in CERs, Verwendung dieser im EU EHS:** Beim dritten Lösungsansatz werden von Deutschland oder anderen Akteuren tCERs/ICERs in permanente Gutschriften umgetauscht. In Frage kommen hierfür insbesondere CERs, aber auch ERUs. Diese können vom Staat bspw. aus einem staatlichen Aufkaufprogramm stammen (z.B. Beteiligung Deutschlands am KfW-Fonds). Auch private Akteure könnten tCERs/ICERs gegen EUAs tauschen. Als Konsequenz entstünden erweiterte Handels- und Austauschplattformen für Treibhausgaszertifikate. Diese Börsen würden dem ursprünglichen Besitzer von tCERs/ICERs ermöglichen, die im Umtausch erhaltenen permanenten Gutschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen im EU ETS einzusetzen. Käufer von tCERs/ICERs könnten einerseits Annex-I-Staaten, andererseits emissionshandelspflichtige Unternehmen im Ausland (z. B. Kanada, USA (RGGI)), und drittens Akteure oder Organisationen, die an einer freiwilligen Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen interessiert sind, sein. Damit derartige Tauschbörsen möglich sind, muss (a) auf europäischer Ebene nichts geändert werden, und (b) auf deutscher Ebene lediglich im Falle einer inländischen staatlichen Tauschbörse sichergestellt sein, dass tCERs/ICERs im deutschen Register gehalten werden dürfen, und idealerweise das ProMechG (deutsche Genehmigung von Senkenprojekten) revidiert werden. Diese Variante ist am kurzfristigsten umsetzbar.

### **Technische Schwierigkeiten im Umgang mit temporären Gutschriften**

Temporäre Gutschriften aus AR-CDM sind aufgrund des Problems der begrenzten Dauerhaftigkeit (Non-Permanence) bei Einbeziehung in den EU EHS mit zwei grundsätzlichen Liabilities behaftet: **(1) Ausfallrisiko für ICERs** (z.B. aufgrund von Waldbrand oder Rodung), und **(2) Ersatzpflicht aufgrund der befristeten Gültigkeit von tCERs und ICERs.**

**(1) Ausfallrisiko für ICERs:** Das Ausfallrisiko für ICERs ergibt sich daraus, dass alle fünf Jahre überprüft wird, ob sich die anthropogene Netto-Treibhausgasbindung seit Projektstart

umgekehrt hat, so z. B. durch Entwaldung oder Feuer. Ist dies der Fall, dann müssen die in vorangehenden Zertifizierungsperioden ausgegebenen ICERs, die nun nicht mehr durch Kohlenstoffbindung gedeckt sind, ersetzt werden. Eine ähnliche Ersatzpflicht liegt dann vor, wenn die AR-CDM-Projektteilnehmer nicht alle fünf Jahre einen Zertifizierungsbericht vorlegen. Das Ausfallrisiko für ICERs (0-100%) wird demnach sowohl von der Qualität des Projektmanagements als auch von natürlichen Risikofaktoren bestimmt. Da dieses Ausfallrisiko nur ICERs betrifft, ist die Unsicherheit für Käufer von ICERs größer als für Käufer von tCERs.

**(2) Ersatzpflicht von tCERs und ICERs:** Aufgrund des Problems der Non-Permanence hat die internationale Staatengemeinschaft beschlossen, dass AR-CDM-Gutschriften nach Ablauf einer gewissen Zeit ungültig werden und dann 1:1 ersetzt werden müssen. tCERs und ICERs haben also eine begrenzte Gültigkeit: es besteht eine Ersatzpflicht für tCERs nach 6-10 Jahren (mit AAUs, ERUs, CERs, RMUs oder tCERs) und für ICERs nach max. 30-60 Jahren (mit AAUs, ERUs, CERs oder RMUs).

### **Möglichkeiten der Liability-Absicherung**

Die Liabilities zum Ausfall von ICERs und zum Ersatz von tCERs sowie ICERs können auf verschiedene Weise berücksichtigt werden.

**(1a) Staat übernimmt Ausfallrisiko für ICERs:** Grundsätzlich sind zwei Varianten denkbar, mit denen der Staat das Ausfallrisiko von ICERs übernehmen kann: **(i) Preisaufschlag für ICERs** in Form einer Risikoprämie, und **(ii) Wechselkurs für ICERs** (ICERs wären weniger Wert als 1 t CO<sub>2</sub>-Äqu.). In beiden Fällen ist denkbar, dass der Staat die erhobenen Gebühren im Falle der Nicht-Inanspruchnahme zurückerstattet. Darüber hinaus könnte der Staat in der Anfangsphase der Marktentstehung für AR-CDM das Ausfallrisiko komplett übernehmen und aus Mitteln des Staatshaushalts abdecken. Die eingenommenen Mittel bzw. überschüssigen temporären Gutschriften könnten verwendet werden: (1) zum Abschluss einer Versicherung, (2) zum Kauf von Optionen für Post2012-Gutschriften, (3) zum Aufbau eines Pools von weiteren tCERs/ICERs oder (4) in den Staatshaushalt fließen, so dass das Ausfallrisiko über zukünftige Staatshaushalte abgedeckt werden würde.

**(1b) Käufer trägt Ausfallrisiko für ICERs:** Wenn der Käufer von ICERs das Ausfallrisiko auch nach Umtausch in permanente Gutschriften weiterhin trägt, dann erfolgt kein Preisauflschlag oder Risiko-Wechselkurs für das Ausfallrisiko. Denn die Ablösepflicht im Falle eines Ausfalls von ICERs würde bei demjenigen verbleiben, der von der Umtausch-

möglichkeit Gebrauch gemacht hat, und somit nicht zum Staat (oder aber einer privaten Tauschinstitution) übergehen. Für dieses ablösepflichtige Unternehmen bietet sich der Abschluss einer Ausfallrisiko-Versicherung oder der Erwerb von Optionen für Post2012-CERs an. Die Ablöseverpflichtung wäre alle fünf Jahre für die gesamte Laufzeit des AR-CDM-Projektes (Kreditungszeitraum bis zu 60a) zu überprüfen. Sind ICERs abzulösen und kann das verpflichtete Unternehmen nicht liefern, so könnten die ausstehenden Ablösegutschriften aus der Zuteilung des nächsten NAPs abgezogen werden. Im Übrigen könnten ähnliche Sanktionen wie im gegenwärtigen EU ETS gelten.

**(2a) Käufer trägt Ersatzpflicht für tCERs/ICERs:** Die für AR-CDM-Projekte vergebenen beiden Gutschriftentypen tCERs und ICERs müssen beide nach Ablauf ihrer befristeten Gültigkeit ersetzt werden. Einziger Unterschied ist, dass diese Ersatzpflicht bei tCERs früher und öfter greift als bei ICERs. Verbleibt diese Ersatzpflicht beim Käufer der tCERs/ICERs (derjenige, der die Gutschriften in permanente Gutschriften umgetauscht hat), dann kann ein Preisaufschlag unterbleiben oder aber nur noch das Risiko der zukünftigen Nicht-Lieferfähigkeit des umtauschenden Unternehmens oder ihres Rechtsnachfolgers widerspiegeln. Die Käufer von tCERs/ICERs wären also dafür verantwortlich, für die anstehende Ersatzpflicht bspw. Post2012-Gutschriften zu erwerben, so dass nach Gültigkeitsablauf von tCERs/ICERs Ersatzcredits zur Verfügung stünden. Im Fall von ICERs würden Futures bis hin zum Jahre 2068+ erforderlich werden. Dieser lange Zeitraum spricht eher für eine staatliche Lösung, zumindest bei ICERs.

**(2b) Staat übernimmt Ersatzpflicht für tCERs/ ICERs:** Ähnlich wie im Fall der Abdeckung des Ausfallrisikos für ICERs würde der Staat auch für die anstehende Ersatzpflicht Gebühren erheben, und damit im Gegenzug die Ersatzpflicht übernehmen. Es bestehen drei Möglichkeiten der Einnahmeerzielung: (i) Preisaufschlag und (ii) Wechselkurs sowie (iii) CER-Futures. Der *Preisaufschlag* erfolgt in Form einer Prämie für den Ersatzbedarf nach 6-60 Jahren. Die Höhe dieser Prämie kann sich z. B. am Preis für die entsprechenden Post2012 CERs orientieren. Bei Bestimmung der Prämie wäre also die Länge der Kreditungsperiode und somit der Termin des Ungültigwerdens der tCERs/ICERs zu berücksichtigen. Im Falle eines *Wechselkurses* für tCER/ICERs würde der Staat einen Zuschlag festlegen, so dass tCERs/ICERs weniger Wert wären als permanente Gutschriften. Ein CER wäre demnach z. B. für drei ICERs zu erhalten. Als dritte Variante kann der Staat verlangen, dass zusätzlich zum tCER/ICER ein *CER-Future* abgegeben wird. Damit könnte dann in Zukunft der Ersatzpflicht nachgekommen werden.

Die Kalkulation der Höhe des Preisaufschlages dürfte aufgrund des langen Zeithorizonts mit größerer Unsicherheit behaftet sein als im Falle des Ausfallrisikos. Da es sich hier zudem nicht um ein Risiko handelt, erscheint es nicht plausibel, dass die Ersatzpflicht über Versicherungen abgedeckt werden würde. Der Staat kann im Fall des Preisaufschlags und Wechselkurses von den eingenommen Mitteln entweder Futures für Ersatzgutschriften kaufen, die nach Gültigkeitsablauf jeweils zur Verfügung stehen (bis 2068+). Alternativ könnte das erzielte Aufkommen dem Staatshaushalt zufließen und die entsprechenden temporären Gutschriften bei Eintreten der Ersatzpflicht ad hoc ersetzt werden, in dem entsprechende Gutschriften aus Mitteln des Staatshaushalts gekauft werden. Dieser staatliche Aufwand entfällt bei einer Einreichpflicht von CER-Futures.

### **JI im Bereich LULUCF**

Damit ERUs, die aus JI-Projekten im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) stammen, im EU EHS zugelassen werden können, muss (a) auf europäischer Ebene die Emissionshandelsrichtlinie geändert werden (Zulassung von Gutschriften aus Senkenprojekten) und (b) auf deutscher Ebene das ProMechG revidiert werden (Zulassung von ERUs aus LULUCF-Projekten für EU EHS und möglichst deutsche Genehmigung von (JI) Senkenprojekten). Ein Ersatzrisiko ist im Fall der Einbeziehung von JI-LULUCF-Projekten in den EU EHS nicht gegeben, ebenso wenig ein Ausfallrisiko. Beachte aber bei JI (LULUCF) im Inland eine entsprechende Absicherung Deutschlands im Fall von Waldbrand, Holzschlag etc.

### **Fazit**

Die UAG 4 spricht sich für die Einbeziehung von Senkengutschriften in den EU EHS aus. Dabei empfiehlt sie die Beachtung von Qualitätsstandards, so wie im CCBA (Climate, Community & Biodiversity Alliance, [www.climate-standards.org](http://www.climate-standards.org)) vorgesehen. Kleine Senkenprojekte sollen aufgrund ihrer sozialen und ökologischen Vorteile von dem Nachweis der Einhaltung eines Standards befreit sein. Senkengutschriften aus JI-Projekten können ohne weiteres in den EU EHS integriert werden. Die Einbeziehung von Senkengutschriften aus AR-CDM (tCERs/ICERs) sollte analog zur Behandlung von ERUs und CERs erfolgen. Ist dies zeitlich nicht möglich, dann sollten die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ihren Gestaltungsspielraum nutzen dürfen. Bezüglich der Absicherung der mit temporären Gutschriften verbundenen Liabilities (Ersatzpflicht für tCERs und ICERs sowie Ausfallrisiko bei ICERs) sind verschiedene Lösungsvarianten denkbar.

## 5. Zulässigkeit von Nationalen Ausgleichsprojekten

### Hintergrund

Die Thematik der Zulassung und direkten Verbindung von nationalen Ausgleichsprojekten ("Domestic Offset Projects", DOPs) wurde in der UAG 4 bereits 2002 und 2003 sowie im Zuge der Erarbeitung von Vorschlägen für das deutsche Projekt-Mechanismen-Gesetz (2004/5) ausgiebig erörtert.<sup>4</sup>

### Pro und Contra der Zulassung

Wesentliche Vorteile:

- Für Projekte innerhalb einzelner MS müssen nicht ausländische Partner gefunden und einbezogen sowie Genehmigungen eines weiteren Staates eingeholt werden (Reduktion Transaktionskosten), was es v.a. regional tätigen Projektträgern (z.B. KMU, regionale EVU) erheblich erleichtert, solche Projekte zu definieren und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für kleinere Projekte.
- Aktivierung der "Suchfunktion" der flexiblen Mechanismen auch im eigenen Land, fungieren als "Domestic Action" insbesondere bezüglich der Identifikation von kostengünstigen Vermeidungspotenzialen außerhalb der im EU EHS erfassten Bereiche.
- Mögliche Grundlage für gebündelte Minderungsprogramme (analog den "Programmes" im CDM im Sinne der Montrealer Beschlüsse) und die Fortentwicklung von Methoden, auch hinsichtlich späterer Erweiterungen des EU EHS (sektoral oder andere THG).
- Höhere Sichtbarkeit auch in regionaler Öffentlichkeit fördert Akzeptanz klimapolitischer Ziele und der flexiblen Mechanismen insgesamt.
- Zusätzliche Handlungsoption für Anlagenbetreiber im EU EHS, insbesondere für KMU ohne ausländische Geschäftsaktivitäten.

Wesentliche Nachteile:

---

<sup>4</sup> Siehe z.B. Jahresberichte der UAG 4 2002, 2003 und 2005 sowie Diskussionspapier vom 27.03.2003. Siehe ausführlicher den "Endbericht Klimaschutz in Baden-Württemberg, Chancen und Möglichkeiten nationaler Projekte" (Betz et al: 2004).

- Die am häufigsten genannten Nachteile sind: Frage der Additionalität von Projekten (auch bezüglich der Berücksichtigung geplanter staatlicher Maßnahmen/Instrumente z.B. in einer Baseline), Vermeidung von Doppelzählungen, Wettbewerbsverzerrungen bei uneinheitlichen Anforderungen in den EU-Mitgliedsstaaten. Zu diesen Nachteilen verweist die UAG 4 erneut darauf, dass diese keine spezifischen Nachteile von DOP sind, die hier genannten Nachteile gelten ebenso wie für JI-Projekte zwischen EU-Staaten im First oder Second Track. Die dafür geltenden Regeln sollten im Verständnis der UAG 4 auch für DOP gelten, auch deshalb erscheint eine Orientierung an Kriterien und Verfahren wie für die Genehmigung von JI-Projekten in einem MS empfehlenswert.
- Regulierungsaufwand: Für eine direkte Fungibilität von Gutschriften aus DOPs im EU EHS sind Änderungen der Richtlinie erforderlich. Sofern der Orientierung an den Kriterien und Verfahren für JI gefolgt wird, sind alle entsprechenden Regelungen (z.B. solche, die aus den Double Counting Guidelines folgen) auch auf DOP anwendbar zu machen.

### **Umsetzungsoptionen**

Es sind zwei Ausgestaltungsvarianten denkbar, die jeweils eine Änderung der Richtlinie erforderlich machen:

- Vergabe einer eigenständigen Einheit (z.B. " National Reduction Unit", NRU) und deren Nutzbarkeit im EU EHS. Vorteil: Starke Parallelität zu JI verringert zusätzlichen Regulierungsaufwand, allerdings um den Preis einer weiteren Einheit im EU EHS und den daraus folgenden Änderungsbedarfen (z.B. in der Registerverordnung).
- Vergabe von EUAs: Nach dieser Variante erhalten die Mitgliedsstaaten das Recht, Projektträgern entsprechend ihrer tatsächlichen Minderungen EUAs (aus einer Reserve) zuzuteilen (siehe oben "Möglichkeit B" bei Zulassung von AAUs).

Die UAG 4 präferiert eine dieser beiden Varianten. Sollten diese nicht oder nicht zeitgerecht umsetzbar sein, besteht nach wie vor die Variante, für solche Projekte AAUs auszugeben. Hierfür wäre keine Änderung der Richtlinie erforderlich. Das gilt auch dann, wenn nicht AAUs direkt ausgegeben werden sollen, sondern stattdessen eine äquivalente Geldzahlung erfolgt, die dem Wert tatsächlich erzielter Emissionsminderungen für den Mitgliedsstaat entspricht.<sup>5</sup> Eine Änderung der Richtlinie für diese Umsetzungsvariante wäre nur dann erforderlich, wenn AAUs als Erfüllungsinstrument im EU EHS zugelassen werden sollen (siehe dazu oben).

---

<sup>5</sup> Siehe als Beispiel das neuseeländische Tendersverfahren.

## **Fazit und Empfehlung**

Die UAG 4 befürwortet nach wie vor die Zulassung so genannter Nationaler Ausgleichsprojekte und deren direkte Verbindung mit dem EU EHS. Die Vorteile überwiegen insbesondere dann, wenn für die Genehmigung solcher Projekte die gleichen Kriterien und Verfahren gelten wie für die Genehmigung von JI-Projekten im betreffenden Staat, da dann auch der spezifische regulatorische Aufwand als gering eingeschätzt wird.

Für eine von der UAG 4 präferierte direkte Verknüpfung stehen zwei Handlungsoptionen zur Verfügung, nämlich die Ausgabe einer eigenständigen Unit (analog ERUs) oder die Ermächtigung für die Mitgliedsstaaten, Projektträgern EUAs auszugeben. Für beide Optionen wäre eine Änderung der Richtlinie erforderlich. Dies gilt auch für die dritte Option, für solche Projekte AAUs auszugeben, jedenfalls dann, wenn diese als direktes Erfüllungsinstrument im EU EHS fungieren sollen.

Unabhängig davon können auf der Basis des derzeitigen Standes, also ohne Änderung der Richtlinie, als nationales Instrument AAUs ausgegeben werden, die dann aber nicht im EU EHS eingesetzt werden können. Auch eine äquivalente Geldzahlung wäre als daran angelehnte Umsetzungsvariante möglich.

## **6. Behandlung von unilateralen CDM-Projekten**

### **Hintergrund**

Unilaterale CDM-Projekte sind qua Definition in der EU-Ergänzungsrichtlinie ausgeschlossen. Für den Ausschluss unilateraler CDM-Projekte sprachen folgende Argumente: Die projektbezogenen Mechanismen sind als Kompensationsmechanismen für die Annex I - Staaten kooperativ angelegt. Die zweite CDM-Komponente „Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ ist zum einen als gleichwertige Ergänzung des Kooperationsziels gedacht und zum anderen im Hinblick auf die Ziele des Nord-Süd-Technologietransfers spezifiziert. Ein weiteres Argument, das der Verlässlichkeit (ökologische Integrität) entstammt dem Verhandlungskontext im Vorfeld der Beschlussfassung der Marrakesh-Accords in 2001. Hier sollte einerseits die Verantwortung der Annex I - Staaten für die Projekte unterstrichen werden genauso wie eine zusätzliche Schutzregelung vor unseriösen Projekten in den Non – Annex I - Staaten in den CDM eingebaut werden. Vor diesem Hintergrund ist die restriktive Regelung in der EU-Ergänzungsregelung getroffen worden.



Allerdings ließen die MA als explizites Ergebnis des Verhandlungsprozesses mit den G77-Staaten die Möglichkeit von unilateralen Projekten zu.

Unabhängig von der Frage, in welche Richtung eine Neuregelung angestrebt wird, bedarf es bei einer Revision der EU-Emissionshandelsrichtlinie lediglich der Änderung des Definitionsbegriffs. Textänderungen in anderen Passagen der Richtlinie sind nicht erforderlich.

### **Aktuelle Problemstellung**

Auf der Grundlage der Marrakesh Accords können Annex I - Staaten mit unilateralen Projekten problemlos, wie in der EU-Emissionshandelsrichtlinie verfahren.

Durch Beschluss des EB des CDM, sich auch nachträglich, d.h. zu jedem Zeitpunkt des Projektzyklus als Projektteilnehmer (Einvernehmen der anderen Teilnehmer vorausgesetzt) eintragen lassen zu können, ist nicht mehr sichergestellt, dass in der Projektentwicklungsphase Annex I-Staaten involviert sind. Eine spätere Beteiligung reduziert die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Einhaltung des Monitorings und die Verifizierung.

Die Registrierung beim EB als der wesentliche Schritt der Projektabwicklung, auf den die Einwirkungsmöglichkeiten der Vertragsparteien am stärksten ausgerichtet sind, wird bei unilateralen Projekten ausgeklammert. Eine nachträgliche Infragestellung des Registrierungsschritts beim EB durch Verweigerung der Zustimmung eines Annex I – Staates ist fachlich ausgesprochen unglücklich und in der Praxis durch Ausweichverhalten des Antragstellers umgehbar.

### **Entscheidungsalternativen im Rahmen der Ergänzungsrichtlinie**

Es bestehen zwei unterschiedliche Lösungsvarianten:

- Möglichkeit A: Präzisierung der restriktiven Regelung der EU-Emissionshandelsrichtlinie im Hinblick auf die Beschluss des EB, und
- Möglichkeit B: Verzicht auf die Ausschlussregelung für unilaterale Projekte.

Zu A) Aufrechterhaltung der bisherigen EU-Position

In der Definition müsste der Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem ein Projekt im Rahmen des EU-Emissionshandels als bi- oder multilaterales Projekt anerkannt werden kann. Für diesen Fall wird der Zeitpunkt vor Einreichung des Projekts zur Registrierung vorgeschlagen.

Zu B) Revision der bisherigen EU-Position

Die Spezifizierung auf beteiligte Annex I-Staaten im Definitionsteil der Ergänzungsrichtlinie wird komplett gestrichen. Dadurch wird eine Offenheit gegenüber allen Typen zulässiger CDM-Projekte erreicht.

### **Gründe für die Revision**

Die bisherige Regelung ist nur vor dem Verhandlungskontext der projektbezogenen Kyoto-Mechanismen zu verstehen. Die Argumente dienen vor allen Dingen der seriösen Etablierung des CDM.

Implizit war auch hier die Erwartung, dass der überwiegende Teil der CDM-Aktivitäten durch die Annex I – Staaten bzw. von Unternehmen aus den Annex – Staaten maßgeblich verantwortet würde. Die Praxis zeigt aber, dass auch bei starker Beteiligung aus den Annex I – Staaten die maßgebliche Entscheidungsgewalt bei den Non – Annex I – Staaten als Vertragsparteien oder auf Unternehmensseite liegt. Das vordringliche Interesse des „Annex I“ liegt im Erwerb der CERs. Mit dieser Praxis eng verbunden ist die Selbstbestimmung der Non – Annex I – Staaten im Hinblick auf den Beitrag der CDM-Aktivitäten zur Nachhaltigkeit und in der Frage des Technologietransfers.

Selbst wenn die Anfangskonstellation des Zertifikatsmarktes (hohe Nachfrage, geringes Projektangebot) sich im Laufe der Zeit relativiert, wird die Rolle des Non – Annex I – Staaten durch die Konkurrenz der Annex I – Staaten und der Unternehmen nur begrenzt relativiert.

Von dem mittelfristigen Interesse der stärkeren Einbindung der Non – Annex I – Staaten und der Entwicklung von policy und sektoralem CDM ausgehend kann auch argumentiert werden, dass unilaterale Projekte bereits in diese Richtung wirken und deshalb wünschenswert sind. In der Weiterentwicklung des CDM für die Zeit vor und nach „2012“ wären dann Regelungen nur im Hinblick auf die Non – Annex I – Staaten relevant. Dies betrifft ihre Rolle in der gastlandspezifischen Rahmensetzung, insbesondere dann, wenn „policies“ als Referenz des CDM dienen, aber auch in Fragen der Zuverlässigkeit von Monitoring- und Verifikationsprozessen (ggf. eigenständige Berichterstattung und Sicherung der Zugangsmöglichkeiten für DOEs bei deutlich steigender Zahl der CDM-Projekte).

Die Argumente der Non – Annex I – Staaten nach höherer Autonomie und Souveränität im CDM liegen auf der Hand. Im Rahmen der aktuell gültigen CDM-Regeln hat dies weniger

Einfluss auf die einzelnen Projekte, als viel mehr auf die Gesamtzahl der Projekte und die Beteiligungsmöglichkeiten bislang auf dem CDM-Markt nicht präsenter Entwicklungsländer. Die Einbindung dieser Länder ist ein häufig von Annex I – Staaten bekanntes Ziel, dass ein Stück weit in die Verantwortung dieser Länder selbst gelegt werden kann. Die Hauptverantwortung liegt aber auf der Ebene des EB, das sich angesichts der wachsenden Zahl von Registrierungen bewährt. Die zunehmende Anzahl von Methodologien, die Verbesserung der Validierungsberichte der Designated Operational Entities (DOEs) und die Registrierung selbst mit der vorherigen Option des „Request of Reviews“ bringen zunehmend ausreichende Sicherheit in das Genehmigungssystem.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Zustimmung der Annex I – Staaten in der bisherigen Form verzichtbar. Im Rahmen von COP/MOP, also ohne Bezug zum Review der Ergänzungsrichtlinie, könnte allerdings auf alternative Beteiligungsformen der Annex I – Staaten gedrungen werden, bspw. die projekt-unabhängige Beantragung eines „request of review“ vor Registrierung von CDM-Projekten, allerdings dann nicht in anonymisierter Form, wie es derzeit für EB-Mitglieder erlaubt ist.

### **Fazit und Empfehlung**

Die gegenwärtige, vom CDM EB geprägte Praxis, durch die unilateral entwickelte und registrierte Projekte über eine Registrierung des/der ausländischen Projektbeteiligten vor Ausgabe der CERs möglich sind, sollte ausdrücklich anerkannt werden. D. h., die Begriffsdefinition der Linking Directive, aus der sich ein Verbot von Gutschriften aus unilateralen Projekten ergibt, sollte aufgrund der gegenwärtigen Praxis und Entwicklungen und der Tatsache, dass die Qualitätssicherung der Projekte durch das Genehmigungsverfahren beim EB (für JI beim SC) erfolgt, entsprechend verändert werden.

## **7. Auffanglösung für das Independent Transaction Log (ITL)**

### **Hintergrund**

Emission Reduction Purchase Agreements (ERPAs, CER-Kaufverträge) sehen meist vor, dass der Käufer als „Project Participant“ benannt wird, um damit ein temporäres Konto beim CDM EB zu eröffnen. Auf dieses Konto werden die erworbenen CERs vom CDM EB erstmalig ausgeschüttet. In vielen ERPAs ist mit diesem Schritt der Kaufpreis für die CERs

fällig. Diese Vorgehensweise ermöglicht es dem Verkäufer, möglichst zeitnah zur Ausstellung der CERs seinen Verkaufserlös zu realisieren.

### **Problem**

Solange das ITL noch nicht funktionstüchtig ist, können dem Käufer die CERs des temporären CDM EB-Kontos nicht auf sein nationales Konto (für Deutschland bei der Deutschen Emissionshandelsstelle, DEHSt) transferiert werden. Damit sind die CERs für die Erfüllung der nationalen Verpflichtungen innerhalb des europäischen Emissionshandelssystems nicht nutzbar, solange das ITL nicht funktionstüchtig ist. Für 2007, das letzte Jahr der ersten Verpflichtungsperiode, ist die letzte Möglichkeit des Erfüllungsnachweises der 30. April 2008.

Nach heutigem Informationsstand wird das ITL nicht vor April 2007 in Betrieb gehen (mit Betrieb ist die volle Transferierbarkeit von CERs aus den temporary holding accounts auf Handels- oder Anlagenkonten innerhalb des europäischen Handelssystems gemeint). Allerdings lassen bisherige Erfahrungen mit dem Aufbau und der Vernetzung der europäischen nationalen Register mit dem europäischen Zentralregister (Community Independent Transaction Log, CITL) vermuten, dass auch bei der Fertigstellung des ITL eine Verzögerung eintreten kann.

Tritt dieser Fall ein, besteht die Gefahr, dass erworbene CERs auf dem Konto des CDM EB liegen, ohne dass diese wie Emissionsberechtigungen im europäischen Emissionshandelssystem genutzt werden können. *Alleiniger Hinderungsgrund sind in diesem Fall technische Probleme des ITL, die nicht durch den Käufer/Anlagenbetreiber zu vertreten und von ihm auch nicht beeinflussbar sind.*

### **Lösungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit BMU, UBA und DEHSt Möglichkeiten zu erörtern, erworbene und auf dem CDM EB-Konto verbuchte CERs trotz fehlendem ITL für die Erfüllung nationaler Verpflichtungen zur Emissionsminderung einsetzen zu können. Bei allen zu diskutierenden Optionen ist zu berücksichtigen, dass sie europaweit harmonisiert eingeführt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Emissionshandelssystem vorzubeugen. Es wird davon ausgegangen, dass dies durch das BMU sichergestellt wird.

## Anhang 1: Positionspapier EU-Review

UAG 4 hat verschiedene Alternativen zur praktischen Umsetzung diskutiert und schlägt folgendes Vorgehen vor:

Bis zum Funktionieren des ITL werden

- alle bis zum 31.03.08 auf dem CDM EB-Konto verbuchten CERs,
- die für vor 2008 erzielte Emissionsreduktionen ausgestellt wurden,
- für die erste Verpflichtungsperiode vorläufig und unter Vorbehalt
- als emissionsmindernde Maßnahme anerkannt.

Existenz und Verfügungsberechtigung durch die Nachweis führende Partei könnte mit einem entsprechenden *Auszug des CDM EB-Kontos des Antragstellers* belegt werden. Ist das ITL zu einem späteren Zeitpunkt funktionstüchtig und können die erworbenen CERs vom CDM EB-Konto auf das DEHSt-Konto des Antragstellers transferiert werden, hebt DEHSt den Vorbehalt zum Nachweis ausreichender Emissionsberechtigungen auf. Die DEHSt könnte bei diesem Vorgehen allerdings das Risiko sehen, dass der Antragsteller bei entsprechend gestiegenem Zertifikatpreis zwischen vorbehaltlicher und rechtsverbindlicher Anerkennung die nachgewiesenen CERs verkauft. Dem könnte dadurch begegnet werden, dass die Aufhebung des Vorbehalts nur erfolgt, wenn zu einem festzulegenden Zeitpunkt (z.B. innerhalb eines Zeitraumes gerechnet ab Funktionsfähigkeit des ITL im oben dargelegten Sinne) die erforderliche Anzahl an CERs tatsächlich auf dem DEHSt-Konto des Antragstellers verfügbar ist. Ist dieses nicht der Fall, greift die vorgesehene Pönalregelung.

Aus Sicht der UAG4 stellt diese Option eine pragmatische Lösung dar, die einen nur geringen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordert. Die bis 31.03.08 auf dem CDM EB-Konto verbuchten CERs, die für vor 2008 erzielte Emissionsreduktionen ausgestellt wurden, werden vom Antragsteller nachgewiesen, die Anerkennung erfolgt vorläufig und unter Vorbehalt. Die nach dem 31.03.08 aufgelaufenen CERs werden erst für die zweite Verpflichtungsperiode nach dem vorgegebenen Verfahren (ProMechG) anerkannt. Die bestehende Pönalregelung reicht nach Ansicht der UAG4 aus, um Missbrauch vorzubeugen.

*Die UAG 4 präferiert, diese Lösung aus Wettbewerbsgründen auf EU-Ebene zu verankern. Sollte dies nicht möglich sein, kann aus Sicht der UAG 4 die hier skizzierte Lösung auch national umgesetzt werden, da sie der Intention der Ergänzungsrichtlinie (nämlich: Nutzung*

*von CERs auch in der ersten Handelsperiode 2005-7) entspricht und für den hier skizzierten Fall sogar notwendig ist.*

## **8. Bedarf an zusätzlichen Projektkriterien und Capacity Building**

### **Nachhaltigkeitskriterien**

Die Genehmigung von CDM/JI-Projekten und deren Anerkennung im Europäischen Emissionshandel basiert auf den Beschlüssen des UNFCCC und KP und ist dort definiert (Art. 3 a). Grundsätzlich können alle CER und ERU, die im Rahmen des UNFCCC und KP anerkannt wurden, im EU-Gemeinschaftssystem genutzt werden. Die Ausnahme bilden Projektmaßnahmen aus Nuklearanlagen sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF, siehe hierzu Kapitel 4). Entsprechend der „Linking-Directive“ müssen für die Genehmigung von CER/ERU aus Wasserkraft über 20 MW die Kriterien der World Commission on Dams (WCD) (Art. 11 b, para 6, sowie Präambeltext der Änderung Abs. 14) berücksichtigt werden. Diese haben im UNFCCC und KP-Prozess nur empfehlenden Charakter.

Die Genehmigungsverfahren und damit die Definition von Kriterien zur Überprüfung des Beitrags der Projektmaßnahme zur nachhaltigen Entwicklung eines Landes bleiben dem jeweiligen Gastland bzw. EU-Mitgliedsstaat überlassen. Im Fall von Deutschland werden die rechtlichen Grundlagen hierfür im ProMechG geregelt, wo Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und WCD Berücksichtigung finden, jedoch bislang nicht in Verwaltungsvorschriften konkretisiert wurden.

Derzeit gibt es noch keine Erfahrung bei der Anerkennung von CER/ERU im ETS und entsprechend noch keine Erfahrungen über die Anwendung der WCD-Kriterien. Auf der UNFCCC -Homepage sind aktuell 88 PDDs zur Kommentierung offen gelegt, davon sind 19 Wasserkraft-Projekte und davon wiederum 7 größer als 20 MW. Welcher Anteil hiervon im ETS Anerkennung beantragen wird, ist noch offen, dennoch ist eine Relevanz erkennbar. Deshalb sollten die Auswirkungen zunächst im Rahmen der Berichterstattung beobachtet werden (siehe auch Art. 30, Absatz 2, I) und Neuregelungsbedarf für die EU-Linking-Directive aus konkreten Präzedenzfällen abgeleitet werden, wenn Genehmigungskriterien Deutschlands im Widerspruch zu Nachhaltigkeitskriterien eines Gastlandes stehen.

Fazit: Die UAG 4 sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Bedarf an zusätzlichen Projektkriterien, da zunächst der tatsächliche Vollzug der vorhandenen Nachhaltigkeitskriterien beobachtet werden soll.

### **Unterstützung von Entwicklungs- und Transformationsländern durch die EU im Bereich des Capacity Building**

Die EU-Linking-Directive macht Aussagen zu Capacity Building mit Bezug auf die Berichterstattung der einzelnen Mitgliedsstaaten (Art. 21 a) und der Kommission (Art. 30 a, Absatz 2 m). Bisher ist die Berichterstattung über Capacity Building im Rahmen des Kyoto-Protokolls und der Klimarahmenkonvention im Bericht der globalen Umweltfazilität (GEF) enthalten und auf bilateraler Ebene über die Berichterstattung zur Entwicklungszusammenarbeit der jeweiligen Länder sowie der EU. In der Berichterstattung zur EU-Linking-Directive wird im Juni 2006 erstmalig auf Capacity Building eingegangen werden. Dieser Bericht sollte zunächst abgewartet werden, bevor hierzu Neuregelungsbedarf abgeleitet wird.

Fazit: Die UAG 4 sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anpassungsbedarf der Capacity Building Aktivitäten der EU, da zunächst der erste diesbezügliche Bericht im Juni 2006 abgewartet werden sollte.

## Anhang

### Gutschriftentypen, Kreditierungszeitraum und Mengenbeschränkung bei Afforestation / Reforestation CDM (AR-CDM)

Es gibt zwei Arten von temporären Gutschriften für AR-CDM-Projekte:

| Typ  | Beschreibung  | Ausfallrisiko im EU ETS | Ersatzpflicht in... |
|------|---|-------------------------|---------------------|
| tCER | Temporäre CERs sind nur in der Verpflichtungsperiode, in der sie ausgegeben werden, und in der darauf folgenden Verpflichtungsperiode gültig (6-10a); nach Verifizierung (alle 5a) Ausschüttung von tCERs in Höhe der über die gesamte Projektlaufzeit akkumulierten anthropogenen Netto-Treibhausgasbindung; Ersatz mit AAUs, ERUs, CERs, RMUs oder tCERs.   | nein                    | 6-10a               |
| ICER | Langfristige CERs sind im gesamten Kreditierungszeitraum des AR-CDM-Projekts, in dem sie ausgegeben wurden, gültig (bis zu 60a); Ersatzpflicht, wenn nicht alle 5 Jahre Zertifizierungsbericht vorgelegt wird oder aus ihm hervorgeht, dass eine Umkehr der anthropogenen Netto-Treibhausgasbindung (z. B. Entwaldung, Feuer) stattgefunden hat; Ersatz mit AAUs, ERUs, CERs, RMUs, ggf. ICERs aus gleichem Projekt (i. e. kein Ersatz mit ICERs nach Ende des Kreditierungszeitraums). | ja, alle 5a             | 30-60a              |

Im Gegensatz zu normalen CDM-Projekten sind die maximal vorgegebenen **Kreditierungszeiträume** für AR-CDM-Projekte länger, wobei wiederum eine Wahl zwischen einem fixen Kreditierungszeitraum (max. 30a ohne Verlängerungsmöglichkeit) und einem erneuerbaren Kreditierungszeitraum (max. 20a, mit Möglichkeit zur zweimaligen Verlängerung bei jeweiliger Baseline-Überprüfung) besteht.

Für tCERs und ICERs ist **Banking nicht zulässig**, und beide Gutschriftentypen können nur in der Verpflichtungsperiode der Ausgabe angerechnet werden.

In der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode kann jeder Annex-I-Staat tCERs und/oder ICERs in Höhe von **max. 1% seines Assigned Amounts** (Emissionen der Basisperiode, für Deutschland 1990) zur Erfüllung seiner Kyoto-Verpflichtung nutzen.



**Anhang 2: Vorschläge zur Novellierung des ProMechG**



Arbeitsgruppe Emissionshandel  
zur Bekämpfung des Treibhauseffektes

**Positionspapier der Unterarbeitsgruppe 4 der AGE**

**Vorschläge zur Novellierung  
des ProMechG**

Berlin, den 24.11.2006

**Inhaltsübersicht**

|    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Einführung und Vorbemerkungen .....  | ii   |
| 2. | Empfehlungen .....   | iii  |
|    | Nutzung von Handlungsspielräumen .....   | iii  |
|    | Umsetzungsbedarf aus dem NAP 2 .....   | iii  |
|    | Verfahrens- und Grundsatzfragen zur Genehmigung von Projekten in Deutschland .....   | iii  |
|    | Jl im Bundesgebiet .....   | v    |
|    | Genehmigung von Senkenprojekten, .....   | vi   |
|    | Einbeziehung von Gutschriften aus Senkenprojekten .....  | vi   |
|    | Zulässigkeit von Nationalen Ausgleichsprojekten.....   | vii  |
|    | Auffanglösung für das Independent Transaction Log (ITL) und für den Fall verzögerter<br>Teilnahmeberechtigung (eligibility) Deutschlands Anfang 2008 ..... | viii |

## 1. Einführung und Vorbemerkungen

Die Vorschläge der UAG 4 in diesem Papier geben den Diskussionsstand in der UAG 4 bis November 2006 wieder. Gegenstand ist die 2007 anstehende Novellierung des ProMechG. Es werden Themen behandelt und Vorschläge entwickelt, die

- bereits auf der Agenda stehen oder
- aus Sicht der UAG 4 in diesem Kontext diskutiert werden sollten.

Es baut teilweise auf Vorschlägen der UAG 4 zum einschlägigen EU-Review-Prozess auf, die im Anhang nochmals wiedergegeben sind. Hier enthalten sind nur solche Vorschläge zur Novelle des ProMechG, die im derzeitig bestehenden EU-Rechtsrahmen (Emissionshandels-Richtlinie incl. Linking Directive) aus Sicht der UAG 4 umsetzbar sind. **Sollten sich noch Änderungen im einschlägigen EU-Rechtsrahmen ergeben, etwa im Sinne der Vorschläge zum EU-Review-Prozess, wird dieses Papier entsprechend erweitert.**

Im Papier werden folgende Vorschläge behandelt:

- Umsetzungsbedarf aus dem NAP 2008-2012
- Verfahrensfragen zur Genehmigung von Projekten in Deutschland
- Genehmigung von Senkenprojekten, Zulassung von Gutschriften aus Senkenprojekten
- Zulassung Nationaler Ausgleichsprojekte ("Domestic Offset Projects")
- Auffanglösung für
  - den Fall verzögerter Funktionsfähigkeit des ITL und
  - den Fall verzögerter Teilnahmeberechtigung (eligibility) Deutschlands Anfang 2008

## **2. Empfehlungen**

Die UAG 4 empfiehlt, die genannten Aspekte wie folgt zu berücksichtigen.

### **Nutzung von Handlungsspielräumen**

Derzeit ist nicht erkennbar, ob aus dem EU-Review-Prozess Änderungen am einschlägigen EU-Rechtsrahmen erfolgen und welche dies wären. Daher weist UAG 4 generell darauf hin, dass es zu einer Reihe von Punkten, für die eine europäische Umsetzung wünschenswert wäre, die Möglichkeit rein nationaler Umsetzungen gibt. Darauf wird in den folgenden Einzelpunkten soweit relevant hingewiesen.

Deutschland sollte von bestehenden Handlungsspielräumen im Sinne bestehender Verlautbarungen (etwa im Koalitionsvertrag) zugunsten einer breiten Anwendbarkeit der projektbezogenen Mechanismen Gebrauch machen. Die Entwicklung der projektbezogenen Mechanismen in den letzten 12 Monaten macht erkennbar, welches Potential hier besteht und welche langfristige Bedeutung der Fortentwicklung auch der projektbezogenen Mechanismen im Hinblick auf die Reichweite des NAP 2008 bis 2012 und insbesondere die Zeit danach zukommt.

### **Umsetzungsbedarf aus dem NAP 2**

Im NAP 2 wird zum einen auf die Bedeutung der projektbezogenen Mechanismen hingewiesen, zum anderen die im EU-Recht vorgesehene Begrenzung der Nutzbarkeit von ERUs/CERs durch Anlagenbetreiber zur Erfüllung der Abgabepflicht von Emissionsberechtigungen auf 12% konkretisiert.

Im neuen ProMechG sollte sich demnach nicht nur der genannte Prozentwert widerspiegeln. Der im Vergleich zur bisherigen Wahrnehmung deutlich höheren Bedeutung der projektbezogenen Mechanismen (sowie perspektivisch weiterer flexibler Mechanismen) für die zukünftige Ausgestaltung einer ambitionierten und flexiblen Klimapolitik sollte auch dadurch Rechnung getragen werden, die konkrete Anwendbarkeit im einzelnen in Deutschland deutlich zu vereinfachen. Auch vor diesem Hintergrund sind Einzelvorschläge zu bewerten.

### **Verfahrens- und Grundsatzfragen zur Genehmigung von Projekten in Deutschland**

Generelle Punkte

UAG 4 begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die bisherigen Gebühren deutlich zu verringern, ausdrücklich.

Die Bündelung von Projekten sowie „Programmatische Ansätze“ beinhalten sowohl bei Auslands- als auch Inlandsprojekten ein relevantes Potenzial, Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Es ist kein neuer Befund, wenn die EU-Kommission in der Mitteilung vom 19.10.2006: Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potential ausschöpfen, auf S. 18 darlegt: „Auch wenn viele Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz kosteneffizient sind und sich in sehr kurzer Zeit rechnen, werden sie wegen finanzieller Hindernisse nicht ergriffen. Dies gilt nicht zuletzt für kleine und mittlere Unternehmen.“<sup>6</sup> Dass gerade solche Projekte in der Praxis einer Vielzahl von Barrieren gegenüberstehen, betont auch Sir Nicolas Stern in seinem vielbeachteten Bericht bereits im Executive Summary (S. 20/21): „The third element (einer Emissionsminderungspolitik, Anm. d. Verf.) is the removal of barriers to behavioural change. Even where measures to reduce emissions are cost-effective, there may be barriers preventing action. These include a lack of reliable information, transaction costs, and behavioural and organisational inertia. The impact of these barriers can be most clearly seen in their frequent failure to realize the potential for cost-effective energy efficiency measures.“<sup>7</sup>

Beiden Aussagen ist aus Sicht der UAG 4 uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Konsequenz daraus sollte deshalb sein, dass gerade solche Ansätze, die auf Energieeffizienz auch auf der Demand Side zielen, teilweise auch unter Einbeziehung erneuerbarer Energien, deutlich stärker als bisher gestützt werden sollten. Dieses „Stützen“ solcher Projekte sollte sich dann nicht nur in programmatischen und allgemeinen politischen Aussagen wiederfinden, sondern auch im konkreten Verwaltungshandeln im Einzelfall. Dazu zählt nicht nur eine allgemeine Minimierung des Verfahrensaufwandes. Viel mehr zählt dazu auch, insbesondere die jeweils „ersten Projekte“ nicht mit Anforderungen zu überfrachten (etwa an den formalen Additionalitätsnachweis einer Einzelmaßnahme), durch die Projektträger nicht zur Fortsetzung motiviert werden. Nur so kann die Suchfunktion der projektbasierten Mechanismen, auf die nicht nur die UAG 4 immer wieder hingewiesen hat, auch tatsächlich aktiviert werden.

---

<sup>6</sup> IP/06/1434 vom 19. Oktober 2006.

<sup>7</sup> [www.hm-treasury.gov.uk/independent\\_reviews/stern\\_review\\_economics\\_climate\\_change/sternreview\\_index.cfm](http://www.hm-treasury.gov.uk/independent_reviews/stern_review_economics_climate_change/sternreview_index.cfm)

## Anhang 2: Vorschläge zur Novellierung des ProMechG

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, von der im bestehenden ProMechG bereits verankerten Lösung, vereinfachte Verfahren für kleine und mittlere Projektstätigkeiten in einer Rechtsverordnung festzulegen, Gebrauch zu machen.

Ferner erscheint bezüglich der Verfahrens- und Prüftiefe ganz allgemein nunmehr eine Differenzierung zwischen JI First- und - Second Track angesichts antizipierbarer internationaler Entwicklungen geboten.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen erscheint es auch geboten, die Rolle des „Projekträgers“ zu überdenken. In Anlehnung an die international inzwischen übliche Praxis – etwa bei der Eintragung als „Project Participant“ beim Register des CDM Executive Board – sollte es auch in Deutschland möglich sein, dass ein Käufer ohne sonstige Verantwortung für das dahinter stehende Projekt ein Befürwortungsschreiben oder die Zustimmung einholen kann. Dies gilt sowohl für Inlands- als auch Auslandsprojekte.

### **Jl im Bundesgebiet**

Auf jeden Fall sollte die Ausstellung von Befürwortungsschreiben auch bei Projekten in Deutschland vorgesehen werden. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass dies seitens der Projekträger gewünscht ist um etwas mehr Sicherheit zu erhalten, bevor aufwändigere Verfahrensschritte eingeleitet werden. Auch seitens der Behörde wäre dies vorteilhaft, insbesondere um bei neuen Projekttypen Zeit für die ggf. notwendige Klärung von Grundsatzfragen zu gewinnen.

Bereits durch vorliegende Anträge aufgeworfene Grundsatzfragen, etwa die Art der Zurechnung von Emissionsminderungen zu bestehenden Fördermechanismen (z.B. EEG, Mineralölsteuerbefreiung) oder die Interpretation der Reichweite von ordnungsrechtlichen Verpflichtungen des BImSchG und damit zusammenhängende Vollzugszuständigkeitsfragen, sollten umgehend und mit Blick auf die derzeitige Praxis in den betreffenden Bereichen beantwortet werden. Die Vertreter des DEHSt und des BMU vertreten zur Reichweite der ordnungsrechtlichen Verpflichtungen nach BImSchG die Ansicht, dass der DEHSt auf jeden Fall eine eigenständige Prüfkompetenz zusteht. Dem steht die Ansicht sowohl des Vertreters des Landes NRW als auch einiger Unternehmen gegenüber, dass durch das ProMechG kein weiteren Zuständigkeiten und Interpretationsmöglichkeiten bzgl. der (dynamischen) Betreiberpflichten nach BImSchG eröffnet werden sollen, insbesondere im Zusammenhang mit Energieeffizienzprojekten. Bei einer weitreichenden Interpretation des §5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bestünde aus dieser Sicht die Gefahr, dass Energieeffizienzprojekte als JI-

Projekte nicht möglich wären, trotz des oben dargestellten Befundes zu bestehenden Hemmnissen bei Energieeffizienzprojekten, dies sei auch nicht im Sinne des mit den §§5 und 6 ProMechG politische Gewollten.

Angesichts der bereits fortgeschrittenen Zeit für neue Projektvorhaben, die sich kaum noch vor Beginn der Periode 2008-12, sondern erst während derselben in vollem Umfang umsetzen lassen, sollte aus Sicht eines Teiles der Mitglieder der UAG 4 eine Verlängerung der Laufzeit über 2012 hinaus möglich sein.

### Auslandsprojekte

Bei bereits von internationalen Genehmigungsstellen genehmigten und dort registrierten Projekten (CDM, JI Second Track) sollte angesichts der durchaus umfassenden und sehr transparenten internationalen Verfahren grundsätzlich darauf verzichtet werden, dass eine deutsche Stelle erneut eine materielle Prüfung vornimmt. Insoweit zusätzliche Prüfungen aufgrund des EU-Rechts notwendig sind, sind sie auf diese Fälle zu beschränken.

### **Genehmigung von Senkenprojekten,**

#### **Einbeziehung von Gutschriften aus Senkenprojekten**

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es nicht möglich, die mit AR-CDM generierten temporären Gutschriften (tCERs und ICERs) im EU-Emissionshandel anzurechnen.<sup>8</sup> Im Rahmen des ursprünglich zum 30. Juni 2006 anstehenden EU-Reviews hat sich die UAG 4 mit der Anerkennung von Gutschriften aus Landnutzungs-, Landnutzungsänderungs- und Forstwirtschaftsprojekten (LULUCF) im EU ETS auseinander gesetzt. Hierzu sei auf die ausführliche Darstellung im Anhang verwiesen. Darüber hinaus lässt das ProMechG gegenwärtig nicht zu, dass in Deutschland Senkenprojekte genehmigt werden können.

Die UAG 4 empfiehlt, Senkenprojekte in Deutschland genehmigungsfähig zu machen, auch dann, wenn Senkengutschriften nicht in das EU-EHS einbezogen werden sollten. Neben dem EU-EHS existieren auch andere Absatzmärkte für Emissionsrechte und -gutschriften, zum Beispiel staatliche Aufkauffonds und Staaten direkt. Für beide können tCERs und ICERs auch dann einsetzbar sein, wenn sie im EU-EHS nicht einsetzbar sein sollten. Daraus entsteht also eine wirtschaftliche Werthaltigkeit solcher Gutschriften auch außerhalb des EU-ETS. Es ist nicht einsehbar, warum deutsche Projektentwickler, die diese Werthaltigkeit für ihre Projekte nutzen wollen, weiter dazu gezwungen werden sollten, die erforderliche

---

<sup>8</sup> Das gleiche gilt für Gutschriften aus JI im Bereich LULUCF (siehe Artikel 11a Abs. 3 (b) Linking Directive).

Projektzustimmung eines Industriestaates außerhalb ihres Heimatstaates einholen zu müssen. Hinzu kommt, dass mit einer Genehmigungsfähigkeit seitens Deutschlands auch ein entsprechendes politisches Signal insbesondere an die Staaten verbunden ist, die von Senkenprojekten erheblich profitieren könnten.

Ferner weist die UAG 4 darauf hin, dass Deutschland die Möglichkeit hat, in nationaler Regie tCERs oder ICERs in Gutschriften umzutauschen, die im EU-EHS einsetzbar sind. In Frage kommen hierfür insbesondere CERs, aber auch ERUs. Diese können vom Staat bspw. aus einem staatlichen Aufkaufprogramm stammen (z.B. Beteiligung Deutschlands am KfW-Fonds). Auch private Akteure könnten tCERs/ICERs gegen EUAs tauschen. Als Konsequenz entstünden erweiterte Handels- und Austauschplattformen für Treibhausgaszertifikate. Diese Börsen würden dem ursprünglichen Besitzer von tCERs/ICERs ermöglichen, die im Umtausch erhaltenen permanenten Gutschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen im EU ETS einzusetzen. Käufer von tCERs/ICERs könnten einerseits Annex-I-Staaten, andererseits emissionshandelspflichtige Unternehmen im Ausland (z. B. Kanada, USA (RGGI)), und drittens Akteure oder Organisationen, die an einer freiwilligen Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen interessiert sind, sein. Damit derartige Tauschbörsen möglich sind, muss (a) auf europäischer Ebene nichts geändert werden, und (b) auf deutscher Ebene lediglich im Falle einer inländischen staatlichen Tauschbörse sichergestellt sein, dass tCERs/ICERs im deutschen Register gehalten werden dürfen. Diese Variante ist am kurzfristigsten auch dann umsetzbar, wenn auf EU-Ebene keine Zulassung von tCERs oder ICERs erfolgt

### **Zulässigkeit von Nationalen Ausgleichsprojekten**

Die Thematik der Zulassung und direkten Verbindung von nationalen Ausgleichsprojekten ("Domestic Offset Projects", DOPs) wurde in der UAG 4 bereits 2002 und 2003 sowie im Zuge der Erarbeitung von Vorschlägen für das deutsche Projekt-Mechanismen-Gesetz (2004/5) ausgiebig erörtert.<sup>9</sup> Auch im Diskussionsbeitrag zum EU-Review-Prozess hat die UAG 4 hierzu Stellung genommen (siehe im Anhang). Auch vor dem Hintergrund der oben getätigten Aussagen zur Aktivierung von Energieeffizienzpotenzialen ist gerade auf diesen Projekttypus hinzuweisen, weil er erhebliche Einsparungen von Transaktionskosten beinhaltet.

---

<sup>9</sup> Siehe z.B. Jahresberichte der UAG 4 2002, 2003 und 2005 sowie Diskussionspapier vom 27.03.2003. Siehe ausführlicher den "Endbericht Klimaschutz in Baden-Württemberg, Chancen und Möglichkeiten nationaler Projekte" (Betz et al: 2004).

Es sind zwei Ausgestaltungsvarianten denkbar, die jeweils eine Änderung der Richtlinie erforderlich machen:

- Vergabe einer eigenständigen Einheit (z.B. "National Reduction Unit", NRU) und deren Nutzbarkeit im EU EHS. Vorteil: Starke Parallelität zu JI verringert zusätzlichen Regulierungsaufwand, allerdings um den Preis einer weiteren Einheit im EU EHS und den daraus folgenden Änderungsbedarfen (z.B. in der Registerverordnung).
- Vergabe von EUAs: Nach dieser Variante erhalten die MS das Recht, Projektträgern entsprechend ihrer tatsächlichen Minderungen EUAs (aus einer Reserve) zuzuteilen.

Die UAG 4 präferiert eine dieser beiden Varianten.

Sollten diese nicht oder nicht zeitgerecht umsetzbar sein, besteht nach wie vor die Variante, in nationaler Eigenregie für solche Projekte AAUs auszugeben. Hierfür wäre keine Änderung der Richtlinie erforderlich. Das gilt auch dann, wenn nicht AAUs direkt ausgegeben werden sollen, sondern stattdessen eine äquivalente Geldzahlung erfolgt, die dem Wert tatsächlich erzielter Emissionsminderungen für den Staat entspricht.<sup>10</sup> Eine Änderung der Richtlinie für diese Umsetzungsvariante wäre nur dann erforderlich, wenn AAUs als Erfüllungsinstrument im EU EHS zugelassen werden sollen.

Die UAG 4 befürwortet deshalb nach wie vor die Zulassung so genannter Nationaler Ausgleichsprojekte und deren direkte Verbindung mit dem EU EHS. Die Vorteile überwiegen insbesondere dann, wenn für die Genehmigung solcher Projekte die gleichen Kriterien und Verfahren gelten wie für die Genehmigung von JI-Projekten im betreffenden Staat, da dann auch der spezifische regulatorische Aufwand als gering eingeschätzt wird. Für eine von der UAG 4 präferierte direkte Verknüpfung stehen ebenso Handlungsoptionen zur Verfügung wie für eine nationale Umsetzung.

### **Auffanglösung für das Independent Transaction Log (ITL) und für den Fall verzögerter Teilnahmeberechtigung (eligibility) Deutschlands Anfang 2008**

ITL

Emission Reduction Purchase Agreements (ERPAs, CER-Kaufverträge) sehen meist vor, dass der Käufer als „Project Participant“ benannt wird, um damit ein temporäres Konto beim CDM EB zu eröffnen. Auf dieses Konto werden die erworbenen CERs vom CDM EB erstmalig ausgeschüttet. In vielen ERPAs ist mit diesem Schritt der Kaufpreis für die CERs

---

<sup>10</sup> Siehe als Beispiel das neuseeländische Tenderverfahren.



fällig. Diese Vorgehensweise ermöglicht es dem Verkäufer, möglichst zeitnah zur Ausstellung der CERs seinen Verkaufserlös zu realisieren. Solange das ITL noch nicht funktionstüchtig ist, können dem Käufer die CERs des temporären CDM EB-Kontos nicht auf sein nationales Konto (für Deutschland bei der Deutschen Emissionshandelsstelle, DEHSt) transferiert werden. Damit sind die CERs für die Erfüllung der nationalen Verpflichtungen innerhalb des europäischen Emissionshandelssystems nicht nutzbar, solange das ITL nicht funktionstüchtig ist. Für 2007, das letzte Jahr der ersten Verpflichtungsperiode, ist die letzte Möglichkeit des Erfüllungsnachweises der 30. April 2008.

Nach heutigem Informationsstand wird das ITL nicht vor April 2007 in Betrieb gehen (mit Betrieb ist die volle Transferierbarkeit von CERs aus den temporary holding accounts auf Handels- oder Anlagenkonten innerhalb des europäischen Handelssystems gemeint). Allerdings lassen bisherige Erfahrungen mit dem Aufbau und der Vernetzung der europäischen nationalen Register mit dem europäischen Zentralregister (Community Independent Transaction Log, CITL) vermuten, dass auch bei der Fertigstellung des ITL eine Verzögerung eintreten kann.

Tritt dieser Fall ein, besteht die Gefahr, dass erworbene CERs auf dem Konto des CDM EB liegen, ohne dass diese wie Emissionsberechtigungen im europäischen Emissionshandelssystem genutzt werden können. *Alleiniger Hinderungsgrund sind in diesem Fall technische Probleme des ITL, die nicht durch den Käufer/Anlagenbetreiber zu vertreten und von ihm auch nicht beeinflussbar sind.* Es wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit BMU, UBA und DEHSt Möglichkeiten zu erörtern, erworbene und auf dem CDM EB-Konto verbuchte CERs trotz fehlendem ITL für die Erfüllung nationaler Verpflichtungen zur Emissionsminderung einsetzen zu können. Bei allen zu diskutierenden Optionen ist zu berücksichtigen, dass sie europaweit harmonisiert eingeführt werden sollten, um Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Emissionshandelssystem vorzubeugen. Es wird davon ausgegangen, dass dies durch das BMU sichergestellt wird.

UAG 4 hat verschiedene Alternativen zur praktischen Umsetzung diskutiert und schlägt folgendes Vorgehen vor:

Bis zum Funktionieren des ITL werden

- alle bis zum 31.03.08 auf dem CDM EB-Konto verbuchten CERs,
- die für vor 2008 erzielte Emissionsreduktionen ausgestellt wurden,

## Anhang 2: Vorschläge zur Novellierung des ProMechG

- für die erste Verpflichtungsperiode vorläufig und unter Vorbehalt
- als emissionsmindernde Maßnahme anerkannt.

Existenz und Verfügungsberechtigung durch die Nachweis führende Partei könnte mit einem entsprechenden *Auszug des CDM EB-Kontos des Antragstellers* belegt werden. Ist das ITL zu einem späteren Zeitpunkt funktionstüchtig und können die erworbenen CERs vom CDM EB-Konto auf das DEHSt-Konto des Antragstellers transferiert werden, hebt DEHSt den Vorbehalt zum Nachweis ausreichender Emissionsberechtigungen auf. Die DEHSt könnte bei diesem Vorgehen allerdings das Risiko sehen, dass der Antragsteller bei entsprechend gestiegenem Zertifikatpreis zwischen vorbehaltlicher und rechtsverbindlicher Anerkennung die nachgewiesenen CERs verkauft. Dem könnte dadurch begegnet werden, dass die Aufhebung des Vorbehalts nur erfolgt, wenn zu einem festzulegenden Zeitpunkt (z.B. innerhalb eines Zeitraumes gerechnet ab Funktionsfähigkeit des ITL im oben dargelegten Sinne) die erforderliche Anzahl an CERs tatsächlich auf dem DEHSt-Konto des Antragstellers verfügbar ist. Ist dieses nicht der Fall, greift die vorgesehene Pönalregelung.

Aus Sicht der UAG4 stellt diese Option eine pragmatische Lösung dar, die einen nur geringen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordert. Die bis 31.03.08 auf dem CDM EB-Konto verbuchten CERs, die für vor 2008 erzielte Emissionsreduktionen ausgestellt wurden, werden vom Antragsteller nachgewiesen, die Anerkennung erfolgt vorläufig und unter Vorbehalt. Die nach dem 31.03.08 aufgelaufenen CERs werden erst für die zweite Verpflichtungsperiode nach dem vorgegebenen Verfahren (ProMechG) anerkannt. Die bestehende Pönalregelung reicht nach Ansicht der UAG4 aus, um Missbrauch vorzubeugen.

*Die UAG 4 präferiert, diese Lösung aus Wettbewerbsgründen auf EU-Ebene zu verankern. Sollte dies nicht möglich sein, kann aus Sicht der UAG 4 die hier skizzierte Lösung auch national umgesetzt werden, da sie der Intention der Ergänzungsrichtlinie (nämlich: Nutzung von CERs auch in der ersten Handelsperiode 2005-7) entspricht und für den hier skizzierten Fall sogar notwendig ist.*

### Eligibility

Aus Sicht UAG 4 sollte darüber hinaus geprüft werden, ob und mit welchen Anpassungen diese für das Thema ITL vorgeschlagene Auffanglösung auch dafür geeignet wäre, ein ungleich größeres Problem mit Relevanz für das EU-EHS insgesamt, zumindest temporär zu

## Anhang 2: Vorschläge zur Novellierung des ProMechG

lösen: Das Problem der möglichen fehlenden Eligibility einzelner. Dieses hätte zur Folge, dass einzelne MS nicht am internationalen Emissionshandel teilnehmen könnten – ein Umstand, der kaum ohne Rückwirkungen nicht nur auf den (Sekundär) Markt für CERs und ERUs bleiben wird, sondern auch für das EU-EHS insgesamt.